

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Juli 1961

Die Provisionsaffäre bei den Stickstoffwerken
Gutachterkommission prüft Verantwortlichkeit189/A.B.

zu 226/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. M a l e t a und Genossen haben am 28. Juni, als im Nationalrat der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes zur Debatte stand, im Zusammenhang mit der vom Rechnungshof aufgezeigten Provisionsaffäre bei den Stickstoffwerken in Linz die Frage gestellt, ob der Vizekanzler bereit sei, im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse alles zu tun, um die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates der Österreichischen Stickstoffwerke zur Wahrnehmung seiner im Aktiengesetz festgelegten Pflichten zu ermöglichen.

Vizekanzler Dr. P i t t e r m a n n hat nun in Beantwortung dieser Anfrage mitgeteilt:

In Ausübung der mir auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, mit dem der Wirkungsbereich der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen neu bestimmt wird und sonstige organisatorische Massnahmen im Bereich der Bundesverwaltung getroffen werden, BGBl. Nr. 173, und des geltenden Aktiengesetzes zustehenden Funktion als Repräsentant der Hauptversammlung für die Österreichischen Stickstoffwerke A.G. (ÖSW) habe ich zur Überprüfung der Verantwortlichkeit der Organe der ÖSW hinsichtlich der im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, Verwaltungsjahr 1960, erhobenen Anschuldigungen eine Gutachterkommission, der der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes a.D. Sektionschef i.R. Dr. Heiterer-Schaller als Vorsitzender, Rechtsanwalt Dr. Walther Kastner und Prof. Dr. Max Stadler als Mitglieder angehören, berufen.

Diese Kommission hat den Auftrag, eine Prüfung der Verantwortlichkeit der Organe der ÖSW (Vorstand und Aufsichtsrat) hinsichtlich der im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes, Verwaltungsjahr 1960, im Zusammenhang mit den dort beanstandeten Geschäftsfällen erhobenen Anschuldigungen durchzuführen und mir darüber ein diesbezügliches Rechtsgutachten zu erstatten und ehebaldigst vorzulegen.

Dieses Gutachten wird die Grundlage für meine weitere Vorgangsweise bilden.

-.-.-.-.-